

# Umsetzung der neuen EG-Öko-Verordnung im landwirtschaftlichen Betrieb

Johannes Enzler

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Ernährungswirtschaft und Markt

## Zusammenfassung

Am 1. Januar 2009 ist eine neue Verordnung zum ökologischen Landbau in Kraft getreten, welche die seit Juni 1991 bestehende Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 abgelöst hat. Vorausgegangen war ein dreijähriger intensiver Diskussions- und Anhörungsprozess. Das Ziel der neuen Verordnung war eine Zusammenfassung und Überarbeitung der zahlreichen Nachfolgeverordnungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, die Formulierung von Prinzipien für die ökologische Landwirtschaft, Reduzierung der Ausnahmetatbestände, Schaffung einer regionalen Flexibilität, Richtlinien für die Aquakultur und die Kellereiwirtschaft, die Regelung der GVO-Problematik, eine mehr risikoorientierte Kontrolle, sowie die Harmonisierung der Gleichwertigkeitsregeln auf internationaler Ebene für den Handel mit Bio-Produkten. Die Basisverordnung VO (EG) Nr. 834/2007 wurde vom Rat verabschiedet und stellt ein Gerüst dar, das durch Detailregelungen der Durchführungsbestimmungen (VO (EG) Nr. 889/2008) ergänzt wird. Die Durchführungsbestimmungen wurden von dem gemäß Artikel 37 ermächtigten Ausschuss für ökologische Produktion verabschiedet. Insgesamt ist durch das neue Regelwerk eine Verschärfung für die Erzeugerbetriebe eingetreten, da viele Ausnahmeregelungen gestrichen wurden oder in Kürze auslaufen. Leider ist es nicht gelungen, die Basisverordnung und die Durchführungsbestimmungen in einem Gesetzestext zusammenzuführen, so dass immer beide Verordnungen parallel gelesen werden müssen.

## Summary

After a period of intensive discussions and hearings a new regulation on organic farming entered into force since 1 January 2009. It repeals regulation (EEC) No 2092/91, which had persisted since June 1991. The new regulation aims to

- summarise and implement numerous follow-up directives of regulation (EEC) No 2092/91,
- define principles for organic farming,
- reduce exceptional cases,
- create regional flexibility,
- define guidelines for the sector of aquaculture and enology,
- handle the problem of GMO,
- enforce inspections based on risk analyses,
- harmonise rules of equivalency at international level concerning the trade with organic products.

The regulation (EC) No 834/2007 was approved by the European Council. It is intended as a base which is to be completed by detailed directives of the implementing rules (EC)

No 889/2008. These rules were passed by the Committee on organic production authorized by article 37. The new regulation caused an aggravation for the agricultural producing units since it included the abolishment or expiring of many exceptional rules. Unfortunately, the basic regulation and the implementing rules have not been successfully consolidated. Therefore, both regulations have to be applied concomitantly.

## **Einleitung**

Die EG-Öko-Verordnung ist ein umfangreiches Regelwerk. Basis-Verordnung und Durchführungsbestimmungen enthalten auf insgesamt 107 Seiten Anforderungen an Erzeuger, Verarbeiter, Futtermittelhersteller, Importeure und Handelsbetriebe. Daneben hat auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Kontrollbehörden und die Arbeitsgruppe Auslegung der EG-Öko-Verordnung in Bayern Hinweise für die der Kontrolle unterworfenen Unternehmen gegeben. Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als Kontrollbehörde für den ökologischen Landbau in Bayern hat für Erzeuger, Imker und Verarbeiter eine Zusammenstellung der beiden Verordnungen sowie der oben angeführten nationalen bzw. regionalen Hinweise erarbeitet, die einen systematischen Aufbau aufweist und insbesondere den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben eine Hilfestellung sein kann, die für sie wichtigen Bestimmungen herauszufiltern. In der folgenden Übersicht werden die wichtigsten Anforderungen der neuen EG-Öko-Verordnung an landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe beschrieben.

## **Umsetzung der neuen EG-Öko-Verordnung im landwirtschaftlichen Betrieb**

### **Saatgut**

Grundsätzlich darf nur ökologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden. Die Mutterpflanze muss dabei mindestens während einer Generation, bei mehrjährigen Kulturen mindestens für die Dauer von zwei Wachstumsperioden ökologisch angebaut werden. Hierzu sind jedoch verschiedene Ausnahmen möglich. So kann Saatgut von Umstellungsflächen gleichwertig wie ökologisches Saatgut verwendet werden. Falls ökologisches Saatgut nicht verfügbar ist, kann nach vorheriger Genehmigung durch die Kontrollstelle konventionelles ungebeiztes Saatgut eingesetzt werden. Die Nichtverfügbarkeit lässt sich durch die Einsichtnahme in die Datenbank OrganicXseeds ([www.organicxseeds.com](http://www.organicxseeds.com)) klären. Für die Verwendung von konventionellem ungebeiztem Basissaatgut, das in der Regel nicht in Öko-Qualität erhältlich ist, können Öko-Vermehrungsbetriebe eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Im Falle einer Aberkennung kann die Ernte als Öko-Futtermittel oder Öko-Konsumware vermarktet werden. Außerdem hat die LfL von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, per Allgemeinverfügung für Pflanzenarten und -sorten, die bisher nicht in ökologischer Qualität erhältlich waren, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

### **Pflanzenschutz**

Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur solche Mittel verwendet werden, die im Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008 gelistet sind. Der Verwender muss allerdings die Notwendigkeit des Einsatzes begründen und dokumentieren. Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Gebäude und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung dürfen

eingesetzt werden, wenn sie von der Kommission zugelassen sind. Dies gilt auch für Lagereinrichtungen in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

## **Düngung**

Die Nährstoffversorgung muss vorrangig über Leguminosen, Gründüngung und Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus dem eigenen Betrieb erfolgen. Darüber hinaus dürfen nur Düngemittel aus Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden. Auch hier muss eine Dokumentation über die Notwendigkeit der Verwendung durch den Erzeugerbetrieb erfolgen. Voraussetzung für die Düngeraufnahme von außerhalb des Betriebs ist ein Nährstoffvergleich, der jährlich bei der Kontrolle vorgelegt werden muss. Nach der neuen EG-Öko-Verordnung ist die Hydrokultur verboten. Gemäß Düngemittelrecht zugelassene Bodenhilfsmittel können, ebenso wie die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in einer Liste aufgeführten Pflanzenstärkungsmittel, eingesetzt werden. Auch Mikroorganismen zur Bodenverbesserung oder Kompostaktivierung sind zulässig.

## **Herkunft der Tiere**

Grundsätzlich müssen Öko-Tiere in ökologischen Betrieben geboren und aufgezogen werden. Für Säugetiere gelten jeweils nach Genehmigung durch die Kontrollstelle folgende Ausnahmen:

- Zum Aufbau eines Bestands können konventionelle, junge Säugetiere eingestellt werden, wenn sie nach dem Absetzen gemäß den ökologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden und keine Öko-Tiere verfügbar sind.
- Zur Erneuerung eines Bestands können konventionelle ausgewachsene männliche Tiere und nullipare weibliche Tiere (10 % des Bestands bei Rindern, 20 % des Bestands bei Schweinen, Ziegen und Schafen) in einen Öko-Betrieb aufgenommen werden. Bei Kleinbeständen gibt es eine weitere Begrenzung des Zukaufs. Bei Einheiten mit weniger als 10 Rindern oder mit weniger als 5 Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die Bestandserneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.
- Eine Erhöhung der Prozentsätze auf 40 % ist möglich bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung, bei Rassenumstellung, dem Aufbau eines neuen Tierhaltungszweiges oder bei vom Aussterben gefährdeten Haustierrassen.

Für Geflügel können ebenfalls nach vorheriger Genehmigung durch die Kontrollstelle konventionelle Küken bis zum Alter von maximal 3 Tagen oder maximal 18 Wochen alte konventionelle Junghennen aufgenommen werden, wenn keine Öko-Tiere verfügbar sind. Für Junghennen gilt außerdem, dass bei der Aufzucht Fütterung, Seuchenprophylaxe und tierärztliche Behandlung der EG-Öko-Verordnung entsprechen müssen.

Schließlich können Tiere aus konventioneller Herkunft bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen nach vorheriger Genehmigung durch die Kontrollstelle zugekauft werden.

## **Fütterung**

Während der Säugeperiode muss an Jungtiere natürliche Milch, vorzugsweise die Milch der Muttertiere gefüttert werden. Pflanzenfresser müssen ein Maximum an Weidegang haben. Dabei muss die Tagesration mindestens 60 % Raufutter (Trockenmasse) enthalten; in den ersten 3 Monaten der Hochlaktation kann der Prozentsatz 50 % betragen.

20 % des Futters kann aus dem ersten Umstellungsjahr stammen, wenn es sich um Dauergrünland oder mehrjährige Futterkulturen handelt. Insgesamt dürfen 100 % Umstellungsfuttermittel eingesetzt werden, davon maximal 30 % aus Zukauf. Bei Pflanzenfressern müssen mindestens 50 % der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder aus Öko-Betrieben derselben Region stammen.

Für Nichtpflanzenfresser gilt in einer Übergangszeit bis 31.12.2009 ein Anteil von 10 % konventionellen Futtermitteln als zulässig, falls diese im Anhang V der VO (EG) Nr. 889/2008 gelistet sind und nicht in ökologischer Qualität erhältlich sind.

Bezogen auf die Tagesration dürfen maximal 25 % der Trockenmasse aus nicht ökologischer Produktion stammen.

Mineralstoffe müssen im Anhang V, Spurenelemente im Anhang VI gelistet sein. Für Pflanzenfresser kann mit Allgemeinverfügung die Verwendung von Vitamin A, D und E zugelassen werden.

Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist nicht erlaubt.

In Katastrophenfällen dürfen in einem begrenzten Zeitraum und in einem bestimmten Gebiet mit Genehmigung der Kontrollbehörde konventionelle Futtermittel eingesetzt werden. Diese Regelung bezieht sich vor allem auf Dürreperioden oder Brandfälle.

## **Umgang mit Tieren, Tiergesundheit**

Grundsätzlich ist das Enthornen, Schnabelkupieren, Schwanzkupieren oder Abkneifen von Zähnen verboten. Die zuständige Kontrollstelle kann jedoch in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Auch das Kastrieren von männlichen Tieren ist möglich, wobei bei Ferkeln ab 2012 die Kastration nur noch mit Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln möglich ist. Diese Regelung wird voraussichtlich auch im Qualitätssicherungs-System in Kürze eingeführt.

Bei Behandlungen soll alternativen Tierheilverfahren Vorrang eingeräumt werden. Nicht zu Behandlungen zählen Impfungen und Parasitenbehandlungen. Der Einsatz von Leistungsförderern und Hormonen sowie die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer, allopathischer Tierarzneimittel oder Antibiotika ist verboten. Werden allopathische Arzneimittel im Krankheitsfall eingesetzt, ist die doppelte Wartezeit jedoch mindestens eine Wartezeit von 48 Stunden einzuhalten. Erhalten Tiere mit einem produktiven Lebenszyklus von mehr als einem Jahr mehr als drei Behandlungen pro Jahr mit allopathischen Arzneimitteln, müssen die Tiere neu umgestellt werden. Ist der Produktionszyklus geringer als ein Jahr muss bereits nach zwei Behandlungen pro Jahr eine Neuumstellung erfolgen.

Zur Desinfektion und Reinigung von Stallungen oder Stalleinrichtungen dürfen nur Mittel aus dem Anhang VII der VO (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden.

## **Tierhaltung**

### a) Allgemeine Vorgaben

Im ökologischen Betrieb gehaltene Tiere müssen ständig Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben. Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann allerdings im Stall für maximal drei Monate und höchstens zu einem Fünftel der Lebensdauer erfolgen. Auslaufflächen können teilweise überdacht sein, wobei in Bayern der Prozentsatz der Überdachung 75 % betragen kann.

Im Stall muss den Tieren ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen. 50 % der Mindestfläche gemäß Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008 darf perforierter Boden sein.

### b) Kälberhaltung

Ab der zweiten Lebenswoche ist eine Haltung in isolierten Einzelboxen nicht mehr möglich.

### c) Gemeinschaftsweiden

Die Haltung von konventionellen Tieren auf Öko-Weideflächen ist möglich, vorausgesetzt die konventionellen Tiere stammen aus einer extensiven Tierhaltung. Bei Grünland, das ausschließlich als Weide genutzt wird, dürfen ökologische und konventionelle Tiere auf der gleichen Fläche gehalten werden.

Die Haltung von Öko-Tieren auf Gemeinschaftsweiden ist möglich, wenn in den letzten drei Jahren keine anderen als im Anhang I und II der VO (EG) Nr. 889/2008 gelisteten Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden.

Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen Öko-Tiere beim Trieb auf konventionellen Flächen weiden, wenn 10 % konventioneller Futteranteil an der gesamten jährlichen Futterration nicht überschritten werden.

### d) Geflügel

Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss eingestreut und planbefestigt sein. Darüber hinaus muss ein ausreichender Teil der Bodenfläche als Kotgrube ausgestaltet sein. Es müssen Sitzstangen im Stall vorhanden sein. Ein- und Ausflugklappen in den Kaltscharrraum bzw. in den begrünten Auslauf müssen eine Länge von mindestens vier Meter je

100 m<sup>2</sup> Stallfläche aufweisen. Zum begrünten Freigelände muss Geflügel während mindestens einem Drittel seiner Lebensdauer Zugang haben. Zwischen zwei Belegungen muss dem Auslauf eine Ruhezeit eingeräumt werden. Die Ställe müssen nach der Räumung desinfiziert werden. Wassergeflügel braucht mindestens Zugang zu Wasserbecken.

Ein Geflügelstall darf eine maximale Zahl von Tieren (z.B. 3.000 Legehennen) nicht überschreiten. Allerdings sind keine getrennten Futter-, Eier- und Kotbänder zwischen den Ställen erforderlich. Bei Mastgeflügel darf die maximale Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit 1.600 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Für alle Mastgeflügelarten gelten verschiedene Mindestschlachtetage. Die einzelnen Mitgliedstaaten können jedoch langsamwachsende Rassen oder Linien definieren, falls das Mindestschlachtetage nicht erreicht wird.

Für alle Geflügelarten gilt eine tägliche maximale Lichtdauer von 16 Stunden und eine ununterbrochene Mindestnachtzeit von acht Stunden.

#### e) Ausnahme für Anbindehaltung

Tiere in kleinen Betrieben können angebunden sein, wenn sie während der Weidezeit Weidegang haben und außerhalb der Weidezeit mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben. Kleine Bestände werden unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Länderreferentenkonferenz in Bayern mit 35 RGV angesetzt, falls die Jungviehhaltung der EG-Öko-VO entspricht wären dies 35 Kühe mit der Nachzucht.

#### f) Übergangsbestimmungen

Anbindehaltung mit regelmäßigem Auslauf ist für Gebäude, die vor dem 24.08.2000 errichtet wurden bis 2010 mit Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollstelle und ab 2011 bis Ende 2013 mit Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollbehörde erlaubt. Allerdings muss ab 2011 eine zweimalige Kontrolle im Jahr erfolgen.

Ausnahmegenehmigungen nach Anhang I, Teil B, Nr. 8.5.1 VO (EWG) Nr. 2092/91 (z.B. Unterbringung, Besatzdichte) können durch die Kontrollstelle bis 2010 und ab 2011 bis 2013 durch die Kontrollbehörde gewährt werden. Auch hier ist ab 2011 eine zweimalige Kontrolle pro Jahr verpflichtend

Schließlich ist die Endmast von Schafen und Schweinen im Stall, für die Fleischerzeugung bis 31.12.2010 mit zweimaliger Kontrolle im Jahr möglich.

## **Umstellung**

Die Umstellung beginnt mit Abschluss und Wirksamwerden des Kontrollvertrages. Eine Anerkennung der Vorbewirtschaftung durch die Kontrollstelle ist möglich. Die Umstellungszeit beträgt mindestens 2 Jahre vor der Aussaat, bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen mindestens 2 Jahre vor der Verfütterung, bei anderen mehrjährigen Kulturen mindestens 3 Jahre vor der ersten Ernte. Der Umstellungszeitraum bei Weiden und Auslauflächen von Nicht-Pflanzenfressern kann mit einer Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollstelle auf 6 Monate verkürzt werden, wenn 12 Monate vorher nur Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, die im Anhang I und II der VO (EG) Nr. 889/2008 stehen. Für konventionelle Tiere gelten spezifische Umstellungszeiten, nämlich 12 Monate für Rinder zur Fleischerzeugung, 6 Monate für Schweine und kleine Wiederkäuer zur Fleischerzeugung sowie für Säugetiere zur Milcherzeugung, 10 Wochen für Geflügel zur Fleischerzeugung und 6 Wochen für Legehennen. Eine Kennzeichnung von Monoprodukten pflanzlichen Ursprungs mit einem Hinweis auf die Umstellung ist möglich.

## **Dokumentationen**

Die neue EG-Öko-Verordnung sieht eine Reihe von Dokumentationspflichten für landwirtschaftliche Betriebe vor. So müssen in einer Betriebsbeschreibung sämtliche Flächen, Haltungsgebäude und Lagerstätten für Futter und Mist dokumentiert werden. Es muss eine Anbauplanung existieren. Die Verordnung fordert ferner ein Register über den Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Zukauf von Betriebsmitteln und Ernteerzeugnissen. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft muss dokumentiert werden und falls tierischer Wirtschaftsdünger an andere Öko-Betriebe abgegeben wird, muss eine schriftliche Vereinbarung vorliegen. Bei Wildsammlungen müssen Garantien von Dritten beigebracht werden. In der Tierhaltung werden Haltungsbücher mit Tierzugängen, Tierabgängen, Tierverlusten und dem Futtereinsatz gefordert. Alle eingesetzten apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel müssen mit Angabe von Wartefristen in ein Tierbehandlungsbuch eingetragen werden. Schließlich sind noch Finanz- und Bestandsbücher zu führen.

## Ausblick

Die Durchführungsbestimmungen der neuen EG-Öko-Verordnung enthalten noch keine Regelungen für die Aquakultur und die Kellereiwirtschaft. Diese sollen zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden. Für verschiedene Tierarten, wie Gehegewild, Kaninchen oder Wachteln hat die EU keine näheren Regelungen erlassen. Dies kann unter Umständen noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ebenfalls fehlt bisher das neue EU-Bio-Logo, das frühestens zum 1.7.2009 verpflichtend verwendet werden muss. Außerdem fehlt die Liste „gleichwertiger Öko-Kontrollstellen“ die in Drittländern tätig sind. Nachdem die Verordnung immer noch viel „Auslegungsspielraum“ zulässt, werden nähere Regelungen auf nationaler Ebene durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Kontrollbehörden getroffen werden. Auch auf regionaler Ebene, wie in der Arbeitsgruppe Auslegung der EG-Öko-Verordnung in Bayern, wird es auch weiterhin zusätzliche Hinweise für Beratung und Vollzug geben. Vermutlich wird auch eine Reihe von Änderungsverordnungen erforderlich sein, da die Basis-Verordnung und die Durchführungsbestimmungen gewisse Unschärfen aufweisen. Schließlich werden die Anforderungen an Öko-Betriebe mit dem Auslaufen einer Reihe von Ausnahmeregelungen vor allem in der Tierhaltung deutlich steigen. Das wird die Umstellung von Neubetrieben bzw. die Anpassung bestehender Öko-Betriebe erschweren, auf der anderen Seite aber das Profil des Öko-Landbaus deutlich schärfen.

## Literatur

- Enzler J (2008): Regeln der neuen EG-Öko-Verordnung. - Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt 42, 20-21
- Huber B, Schmid O, Speiser B, Beck A & Oehen B (2009): Übersicht über die neue EU-Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen, Praxishandbuch Bio-Lebensmittel, Teil II, 2.1, 1-34
- Plakolm G (2008): EU-Öko-Verordnung: Neue Bestimmungen zur Durchführung. - Ökologie und Landbau 4/2008, 38-39
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007, über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Amtsblatt der Europäischen Union, L 189/1-23
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, Amtsblatt der Europäischen Union, L 250/1-84

Zitiervorschlag:ENZLER J (2009): Umsetzung der neuen EG-Öko-Verordnung im landwirtschaftlichen Betrieb. In: WIESINGER K & CAIS K (Hrsg.): Angewandte Forschung und Beratung für den ökologischen Landbau in Bayern. Ökolandbautag 2009, Tagungsband. –Schriftenreihe der LfL 7, 147-153